

Taxordnung 2023

Haus Rheinblick GmbH

Gültig ab: 01.01.2023

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 1'000.00 Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) werden am Ende des Monats fakturiert. Die Kosten für Pflege und allfällige übrige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 15 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Eintritt und Austritt wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetage gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Einzelzimmers CHF 130.00

4.2 Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers CHF 115.00

4.4 Zuschlag bei Kurzaufenthalten bis 20 Tage CHF 18.00

4.5 Taxreduktion bei Abwesenheit CHF 10.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner wird die Pensionstaxe für weitere 14 Tage verrechnet. Das Zimmer ist in den ersten 10 Tagen zu räumen von den Angehörigen bzw. vom Vertreter.

Der Vertrag erlischt nach 14 Tagen automatisch.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag noch 3 Tage verrechnet.

5.1 Basispauschale **CHF 40.00**

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Laufenburg, 01.01.2023

Haus Rheinblick GmbH

Anhänge zur Taxordnung**Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden**

Leistungen wie Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Zahnarzt etc. werden vom externen Dienstleister bzw. vom Pflegeheim gemäss separater Preisliste in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung von Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie beispielsweise Internet/WLAN, Telefon, TV und alkoholische Getränke erfolgt gemäss separater Preisliste.

Auslagen für grössere Reparaturen persönlicher Effekten oder durch den Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum werden nach Aufwand verrechnet.

Transporte werden vom Pflegeheim nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Eintritts-/Reservationspauschale beträgt 300 Franken. Die Gebühr für den Aufwand, der durch einen Austritt oder einen Todesfall entsteht, wird nach Aufwand verrechnet und beträgt mindestens 300 Franken.

Schlussreinigung CHF 350.00

Kaution CHF 1'000.00

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF 70.00.

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2022)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	1.80	0.00	11.40
2-b	21 - 40	19.20	15.10	0.00	34.30
3-c	41 - 60	28.80	23.00	5.30	57.10
4-d	61 - 80	38.40	23.00	18.50	79.90
5-e	81 - 100	48.00	23.00	31.80	102.80
6-f	101 - 120	57.60	23.00	45.00	125.60
7-g	121 - 140	67.20	23.00	58.20	148.40
8-h	141 - 160	76.80	23.00	71.50	171.30
9-i	161 - 180	86.40	23.00	84.70	194.10
10-j	181 - 200	96.00	23.00	97.90	216.90
11-k	201 - 220	105.60	23.00	111.20	239.80
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	124.40	262.60
12-l-b (121) BESA	241 - 260	115.20	23.00	147.20	285.40
12-l-b (122) BESA	261 - 280	115.20	23.00	170.10	308.30
12-l-b (123) BESA	281 - 300	115.20	23.00	192.90	331.10
12-l-b (124) BESA	301 - 320	115.20	23.00	215.70	353.90
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	nach Aufwand
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	148.40	286.60
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	205.40	343.60